

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Kornelia Möller, Dr. Gesine Löttsch, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6665 –**

Vereinbarungen der Bundesanstalt für Arbeit über den Verwaltungskostenanteil der Kommunen

1. Kann man aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Gerd Andres, vom 19. September 2007 auf Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/6486 auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Katrin Kunert schließen, dass es Kommunen gibt, die einen Verwaltungskostenanteil tragen, der über 12,6 Prozent liegt?

Wenn ja, warum, und was wurde bei diesen Vertragsabschlüssen als Berechnungsgrundlage genommen?

Mit Stand vom 30. September 2007 ist in 11 Arbeitsgemeinschaften ein kommunaler Finanzierungsanteil von mehr als 12,6 Prozent auf Basis des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgegebenen Berechnungsverfahrens vereinbart worden. Dabei handelt es sich um die Kommunen Stadtkreis Pforzheim, München, Garmisch-Partenkirchen, Holzminden, Hameln-Pyrmont, Aachen, Landkreis, Warendorf, Oberbergischer Kreis, Siegen-Wittgenstein, Zweibrücken, Stadt, Erfurt, Stadt. Zum Teil liegen diesen Werten Erhebungen zum kommunalen Finanzierungsanteil zugrunde.

2. Wie ist die Bandbreite des kommunalen Finanzierungsanteils in den ARGEn an den Verwaltungskosten?

Wie verteilt sich in diesem Zusammenhang der kommunale Finanzierungsanteil auf die 248 Kommunen, mit denen die Bundesanstalt für Arbeit (BA) eine Vereinbarung abgeschlossen hat (bitte die Entwicklung des Finanzierungsanteils in Prozent- und absoluten Zahlen für die Jahre 2005/2006/2007/2008 für die einzelnen ARGEn angeben)?

Der höchste kommunale Finanzierungsanteil wird mit 17,28 Prozent in der ARGE Aachen (Landkreis) erbracht und der niedrigste kommunale Finanzierungsanteil fällt in der ARGE Oberallgäu mit 5,0 Prozent im Jahr 2007 an. Im Bundesdurchschnitt liegt der kommunale Finanzierungsanteil in den ARGEn

bei derzeit 12,24 Prozent. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Verhandlungen zum kommunalen Finanzierungsanteil für die Jahre 2006 und 2007 auf der Ebene der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle: ARGEn nach Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA).

Regionaldirektion	KFA 2006			KFA 2007			
	<10,6 %	10,6 bis <12,6 %	12,6 %	<10,6 %	10,6 bis <12,6 %	12,6 %	offen
Baden-Württemberg	5	1	22	3	1	24	0
Bayern	42	14	31	33	16	35	3
Berlin-Brandenburg	21	1	3	0	1	19	5
Hessen	5	0	8	2	1	8	2
Niedersachsen	4	3	25	0	2	28	2
Nord	14	1	16	1	1	24	5
Nordrhein-Westfalen	6	9	29	0	1	38	5
Rheinland-Pfalz, Saarland	18	2	13	1	0	26	6
Sachsen	15	1	7	0	0	19	4
Sachsen-Anhalt, Thüringen	15	7	15	6	1	27	3
Bund	145	39	169	46	24	248	35

Stand: 31. August 2007. KFA in Prozent der gesamten Verwaltungskosten der ARGE.

3. Welche Kriterien liegen mit welchen Anteilen der Ermittlung der Verwaltungskosten zugrunde?

Nach § 46 Abs. 1 SGB II trägt der Bund die Verwaltungskosten für SGB-II-Leistungen, soweit er sie erbringt. Daraus folgt, dass die Kommunen die Verwaltungskosten für die SGB-II-Leistungen, die sie erbringen, selbst zu tragen haben (Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3, 16 Abs. 2, Satz 2 Ziffer 1 bis 4 SGB II). Da die Kommunen zum Teil eine dezidierte Aufteilung und Abrechnung ihrer Verwaltungskosten nicht vornehmen können bzw. diese sehr verwaltungsaufwändig wäre, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 8. März 2006 angeboten, für die Abrechnung der kommunalen Verwaltungskosten ohne weitere Nachweise einen pauschalen Anteil von 12,6 Prozent an den gesamten Verwaltungskosten der Grundsicherungsstelle zu akzeptieren. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, die tatsächlich angefallenen Kosten für kommunale Aufgaben nachvollziehbar und prüffähig abzurechnen oder über eine Erhebung den kommunalen Anteil an allen wahrgenommenen SGB-II-Aufgaben vor Ort zu bestimmen. Bei einer Erhebung muss aus Sicht des Bundes gewährleistet sein, dass alle in einer Grundsicherungsstelle anfallenden Aufgaben eindeutig entweder dem Bund oder der Kommune zugerechnet werden können. Aus den ermittelten Bearbeitungshäufigkeiten und -dauern kann daraufhin der kommunale Finanzierungsanteil bestimmt werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass bei den Verhandlungen zur Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von kommunalen Verwaltungskosten in Höhe von 500 Mio. Euro und mehr ausgegangen wurde. Dieser Wert entspricht 12,6 Prozent an den gesamten Verwaltungskosten. Dieser kommunale Anteil an den gesamten Verwaltungskosten ist daraufhin in die Berechnung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft mit eingeflossen. Von daher erscheint ein kommunaler Finanzierungsanteil in Höhe von 12,6 Prozent als Pauschalwert konsistent.

4. Trifft es zu, dass die BA beabsichtigt, mit der Stadt Remscheid eine Vereinbarung für die Dauer des Klageverfahrens abzuschließen, und wenn ja, was ist Gegenstand der Vereinbarung?

Wurde in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren für den Fall einer erfolgreichen Klage der Stadt Remscheid eine gesonderte Regelung zur eventuellen Rückerstattung und deren Verzinsung getroffen?

Mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde der Vertrag der ARGE Remscheid durch die Bundesagentur für Arbeit außerordentlich am 18. Juni 2007 zum 31. Dezember 2007 gekündigt. Dagegen hat die Stadt Remscheid das Sozialgericht angerufen. In einer Streitvereinbarung vom 30. August 2007 wurde unter anderem geregelt,

- dass alle bestehenden Verträge (einschließlich der Vereinbarung mit einem kommunalen Finanzierungsanteil von 7,7 Prozent) fortgeführt werden, sofern rechtskräftig festgestellt werden sollte, dass die Kündigung des ARGE-Vertrages unwirksam war;
- dass im Falle der rechtskräftigen Feststellung der Wirksamkeit der Kündigung der ARGE-Vertrag – mit der Maßgabe der Einigung auf einen kommunalen Finanzierungsanteil von 12,6 Prozent – neu verhandelt wird.

Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung zahlt die Stadt Remscheid einen kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von 12,6 Prozent. Bei Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung wird die KFA-Differenz an die Stadt verzinst aus dem laufenden Verwaltungskostenbudget zurückerstattet. Die Höhe der Verzinsung entspricht der, wie sie bei Refinanzierung kommunaler Kassenkredite entsteht (zurzeit 4,2 Prozent).

